

## 5. Änderungssatzung

### für den Zweckverband „Gaswerk Illingen“

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711) hat der Gemeinderat Merchweiler am 21. Febr. 2017, der Gemeinderat Illingen am 09. Dez. 2016, der Gemeinderat Quierschied am 20. Febr. 2017 und die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Gaswerk Illingen“ am 03. März 2017 folgenden fünften Nachtrag zur Verbandssatzung vom 08. Dezember 1988 beschlossen:

#### § 1

#### Satzungsänderung

§ 2 Absatz 3 Satz 2 der Verbandssatzung wird ergänzt:

„(3) Der Zweckverband kann für die kommunalen Liegenschaften seiner Mitglieder die Aufgaben der kommunalen Gebäudewirtschaft übernehmen. Hierzu zählt neben dem Ankauf von Wohngebäuden, deren Herrichtung, Ausstattung und Vermietung an seine Mitglieder, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgaben Wohnraum zur Verfügung stellen müssen, auch der Ankauf, Bau und Vermietung von kommunalen Verwaltungs- und sonstigen kommunalen Nutzbauwerken an seine Mitglieder.“

§ 14 Abs. 3 der Verbandssatzung wird um Satz 4 ergänzt:

„Soweit der Zweckverband im Rahmen seiner Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Verbandsmitglieder unterstützt, hat er die Grundsätze der Wirtschaftsführung dahingehend zu beachten, dass sich diese für die anderen Verbandsmitglieder finanziell nicht nachteilig auswirkt. Dabei sind Grundlage für den Erwerb der einzelnen Wohngebäude durch den Zweckverband die von ihm erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die einzelnen Wohngebäude. Diese werden so ausgestaltet, dass eine Vollamortisation der erworbenen Wohngebäude nebst Investitionen und Nebenkosten binnen der gutachterlich bestätigten Restnutzungsdauern sowie eine Vollabdeckung der laufenden Betriebskosten durch die Mieteinnahmen während dieses Zeitraums erfolgen. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend auch für den Ankauf und den Bau von kommunalen Verwaltungs- und sonstigen kommunalen Nutzbauwerken.“

§ 14 a der Verbandssatzung wird geändert:

#### „§ 14 a Sonderumlage

Sollten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3

- a) außerplanmäßige Investitionen in einzelnen Liegenschaften erforderlich werden, die nicht durch Versicherungsleistungen oder sonstige Leistungen Dritter ausgeglichen werden können, oder

b) die laufenden Betriebs- und Finanzierungskosten der einzelnen Liegenschaften nicht mehr durch die Mieteinnahmen gedeckt werden,

werden die insoweit entstehenden objektbezogenen Verluste abweichend von der Umlageregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 von dem Verbandsmitglied getragen, auf dessen Gebiet sich die betroffene-Liegenschaft befindet.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese fünfte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 03.März.2017

Der Verbandsvorsteher

Patrick Weydmann

Bürgermeister

